



Kg 2973, 4<sup>o</sup>

Ra. 72  
5.



**N**achdem die zu Befehl angeordnet gewesene Commission zu Untersuchung der dasigen Foundationen der Piorum Corporum, auch übrigen Kirchen, Schulen, und Armen, Nenthen/alles zu Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Vergnügen vollzogen/ reguliret und zum Stande gebracht hat;

So haben höchst Dieselbe in Dero Hofflager allergnädigst resolvirer/ bey sämlichen Städten durch einige Membra aus Mittel der Regierung auff eben dergleichen Fuß die Haushaltung aller sothanen Einkünfften examiniren / und die Administration und Jährliche Berechnung einrichten zu lassen / damit solche Foundations-mäßig verwendet und nichts verdunckelt noch verplittert werden möge;

Dahero dan vorläuffig allen Richtern und Magistraten/ als Jene bey den Ämbtern/ Capitulen, Clöstern und Catholischen Geistlichen/diese aber in den Städten hiermit ernstlich anbefohlen wird / ohne einigen Anstand innerhalb Vier Wochen à dato insinuationis treulichst und auff ihre Pflicht einzuschicken:

(1.) Eine Specification aller sowohl unter Ihrer / als auch Privaten Aufsicht und Administration stehenden Foundationen, Kirchen / Schulen/ und Armen. Revenuen.

(2.) Eine Abschrift der dazu gehörigen Documenten, vornemlich aber der Foundationen.

(3.) Auch eine von der in Anno 1620. 1701. 1703. und der leztern geschlossenen Rechnungen.

(4.) Von dem Reglement, wie die Bedürffige versorget/ zur Arbeit und in Zucht gehalten/ und die Revenuen verwaltet werden.

(5.) Wobey Sie ihre Erinnerungen hinzu zu fügen haben / was dabey noch zu verändern / und bey dem Armen Wesen und Reglement zu verbessern seyn möchte.

(6.) Anzuzeigen / wie und von wem die Provisores bestellet werden / und ob Dieselbe auch wegen der Einnahme Caution leisten.

Und wird also hierauff eine punctuelle deutliche und umständliche Antwort nebst den geforderten Nachrichten/ ohne das geringste zu verschweigen/ in vorgemeltem termino ohnfehlbarh erwartet. Signaturum Glebe / im Regierung. Raht den 6. Januarii 1735.

J. P. von Kaesfeld / C.  
D. H. Becker / V. C.

Arnoldt von der Forgen.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

2. 11. 1871  
C. 11. 1. 1871

1871





Kg 2973  
4°

HS- Abt.

W 18

2 Pi





**S**achdem die zu Wesel angeordnet gewesene Commission  
zu Untersuchung der dasigen Foundationen der Piorum Corporum,  
auch übrigen Kirchen. Schulen. und Armen. Renten/ alles zu Seiner  
Königlichen Majestät allergnädigsten Vergnügen vollzogen/ reguliret und  
zum Stande gebracht hat;

So haben höchst Dieselbe in Dero Hofflager allergnädigst resolviret/  
bey sämlichen Städten durch einige Membra aus Mittel der Regierung  
auff eben dergleichen Fuß die Haushaltung aller sothanen Einkünfften exa-  
miniren / und die Administration und Jährliche Berechnung einrichten zu  
lassen / damit solche Foundations-mäßig verwendet und nichts verbunctet  
nach vortheilhaftem werden möge;

g allen Richtern und Magistraten/ als Jene bey  
Clöstern und Catholischen Geistlichen/ diese aber  
insichtlich anbefohlen wird / ohne einigen Anstand  
dato insinuationis treulichst und auff ihre Psich-

n aller sowohl unter Ihrer / als auch Privaten  
ion stehenden Foundationen, Kirchen / Schulen/

r dazu gehörigen Documenten, vornemlich aber  
r in Anno 1620. 1701. 1703. und der letztern

ent, wie die Bedürffige verpfleget/ zur Arbeit und  
Revenuen verwaltet werden.

Erinnerungen hinzu zu fügen haben / was dabey  
dem Armen Wesen und Reglement zu verbessern

nd von weme die Provisores bestellet werden / und  
r Einnahme Caution leisten.

feine punctuele deutsche und umständliche An-  
Nachrichten/ ohne das geringste zu verschweigen/  
ohnsehlbahr erwartet. Signatum Cleve / im  
Januarii 1735.

P. von Kaesfeld / C.

J. H. Becker / V. C.

Arnoldt von der Porgen.

